



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-3 / 0513.2-20 / L 385 Radweg Rottenburg-Dettingen - Offerdingen

Planfeststellungsbeschluss

vom 15.10.2012

**für den Neubau eines Radwegs entlang der L 385
zwischen Rottenburg-Dettingen und Offerdingen**

Inhaltsverzeichnis

A. Entscheidung	5
1. Feststellung des Plans.....	5
2. Weitere Entscheidungen.....	5
3. Zusagen	5
3.1 Forstdirektion.....	5
3.2 Wehrbereichsverwaltung Süd	6
3.3 EnBW Regional AG	6
4. Nebenbestimmungen.....	6
4.1 Verkehrssicherheit.....	6
4.2 Naturschutz	6
4.2.1 Maßnahmenblätter	6
4.2.2 Unterhaltungspflicht	6
4.2.3 Dingliche Sicherung	7
4.2.4 Ökologische Baubegleitung	7
4.2.5 Meldung für das Kompensationsverzeichnis.....	7
4.2.6 Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde	7
4.3 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft	8
4.4 Bodenschutz.....	8
4.5 Forst	8
4.6 Denkmalpflege.....	8
5. Planunterlagen	9
6. Hinweise.....	10
7. Kostenentscheidung	10
B. Begründung	11
1. Erläuterung des Vorhabens	11
2. Verfahren.....	12
3. Zuständigkeit des Landes für die Planung des Radwegs.....	13
4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG).....	14
4.1 Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung.....	14
4.2 Darstellung der Umweltauswirkungen.....	15
4.2.1 Bestandsbeschreibung	15
4.2.2 Auswirkungen	16
5. Planrechtfertigung	17
6. Trassenvarianten.....	18
6.1 Beschreibung der Varianten.....	18

6.2 Bewertung der Varianten	18
6.3 Zusammenfassung	21
7. Zwingende materiellrechtliche Anforderungen	21
7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	21
7.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft.....	22
7.1.2 Vermeidung und Minimierung	22
7.1.3 Ökologische Baubegleitung	23
7.1.4 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG	23
7.1.5 Kompensationsmaßnahmen	24
7.1.6 Unterhaltungspflicht	25
7.1.7 Dingliche Sicherung	26
7.1.8 Kompensationsverzeichnis	27
7.1.9 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde	27
7.1.10 Ergebnis.....	27
7.2. Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte.....	27
7.2.1 FFH-Gebiet DE 7519-342 „Rammert“, Vogelschutzgebiet DE 7519-401 „Mittlerer Rammert“	27
7.2.2 Natur- und Landschaftsschutzgebiete.....	28
7.2.3 Gesetzlich besonders geschützte Biotope	29
7.2.4 FFH-Lebensraumtypen	29
7.3 Besonders und streng geschützte Arten und ihre Habitate	30
7.4 Wald	30
7.5 Lärmschutz	31
8. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 UVPG.....	31
8.1 Umweltbelange	32
8.1.1 Lärm und Luftschadstoffe	32
8.1.2 Wasser.....	32
8.1.3 Boden	33
8.1.4 Klima und Luft.....	33
8.1.5 Landschaft und Erholung	33
8.1.6 Kulturgüter	33
8.1.7 Zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen (§ 12 UVPG)..	33
8.2 Landwirtschaft	33
8.3 Verkehr und Verkehrssicherheit.....	34
8.4 Denkmalpflege.....	35
8.5 Raumordnung.....	35
8.6 Kommunale Belange	36
8.7 Belange der Leitungsträger.....	36
8.8 Wehrverwaltung.....	37
8.9 Belange Privater	37
9. Gesamtabwägung und Ergebnis.....	37

C. Begründung der Kostenentscheidung	38
D. Rechtsbehelfsbelehrung	38
E. Hinweise	38

A. Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau eines Radweges entlang der L 385 zwischen Rottenburg-Dettingen und Offerdingen von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+970 wird gemäß § 37 Abs. 2 Straßengesetz (StrG), §§ 73 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und §§ 1 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) festgestellt.

Die Planfeststellung umfasst auch die Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP).

2. Weitere Entscheidungen

2.1. Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst im Rahmen seiner Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 S. 1 zweiter Halbsatz LVwVfG nach Maßgabe der Planunterlagen insbesondere folgende Entscheidungen:

2.1.1 Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe eine Befreiung von den Verboten der Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.12.1996 über das Naturschutzgebiet „Katzenbach-Dünnbachtal“ gewährt.

2.1.2 Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung des Landratsamts Tübingen vom 01.10.1982 über das Landschaftsschutzgebiet „Rauher Rammert“ wird eine Erlaubnis erteilt.

2.1.3 Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG werden für Eingriffe in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope Ausnahmen zugelassen. Die Höhere Naturschutzbehörde hat ihr Einvernehmen erteilt.

2.1.4 Für die dauerhafte Umwandlung von 1.283 m² Wald wird die Genehmigung nach § 9 Landeswaldgesetz erteilt. Für die vorübergehende Umwandlung von 2.116 m² Wald wird die Genehmigung nach § 11 Landeswaldgesetz erteilt.

2.2. Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers sind nach der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 nicht erforderlich.

3. Zusagen

Die vom Vorhabenträger im Verfahren schriftlich gegebenen Zusagen werden für verbindlich erklärt.

3.1 Forstdirektion

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

3.1.1 über die LBP-Maßnahme 2.5 hinaus auf allen im Zuge des Vorhabens vorübergehend beanspruchten Waldflächen Wald wiederherzustellen,

3.1.2 zur Vorbereitung der Waldwiederherstellung den jeweiligen Standort durch Bodenlockerungen vorzubereiten.

3.2. Wehrbereichsverwaltung Süd

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

3.2.1 vor Beginn der Baumaßnahme zur genauen Lagebestimmung der Leitung eine Einweisung in den Leitungsverlauf durch die örtlich zuständige Betriebsstelle der FBG (Tanklager Tübingen, Tel. 07478 78063) einzuholen,

3.2.2 mit den Bauarbeiten erst nach Einweisung in den Verlauf der Produktfernleitung durch die zuständige Betriebsstelle zu beginnen,

3.2.3 soweit eine exakte Lage- und Tiefenbestimmung der Leitung erforderlich werden sollte, diese nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z.B. durch Querschlag, Suchschlitz) unter Aufsicht der örtlichen Betriebsstelle zu ermitteln,

3.2.4 sämtliche Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung (10 m, i.d.R. beidseits der Rohrachse ca. 5 m) nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der FBG durchzuführen,

3.2.5 die in dem Schreiben der FBG vom 20.10.2010 (Az.: 6/40/289A/10) an das mit der Radwegplanung beauftragte Ingenieurbüro weiter ausgeführten Einzelheiten zu berücksichtigen.

3.3 EnBW Regional AG

Der Vorhabenträger hat zugesagt,

rechtzeitig vor Baubeginn Kabellagepläne anzufordern (Tel.: 07351/532230).

4. Nebenbestimmungen

4.1 Verkehrssicherheit

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, zwischen Bau-km 1+180 und 1+340 Schutzplanken einzubauen.

4.2 Naturschutz

4.2.1 Maßnahmenblätter

Die Vorgaben in den LBP-Maßnahmenblättern (Planfeststellungsunterlage 12.1, S. 85 ff. und 12.1a, 4 f.) sind einzuhalten, sofern in diesem Beschluss keine abweichenden Regelungen enthalten sind, insbesondere zur Unterhaltungspflicht.

4.2.2 Unterhaltungspflicht

Die LBP-Maßnahmen 3.3, 3.4, 3.6 und 3.7 sind dauerhaft zu unterhalten.

4.2.2.1 Die nach LBP-Maßnahme 3.3 durch Nutzungsextensivierung zu entwickelnde artenarme Wiese bedarf zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft der zweimaligen Mahd pro Jahr. Der erste Schnitt darf nicht vor Mitte Juni erfolgen. Das Mähgut muss abgeräumt werden. Eine Düngung ist mit Ausnahme einer Erhaltungsdüngung im September nicht zulässig. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Eine Ausnahme stellt die Einzelpflanzenbekämpfung bei breitblättrigem Ampfer dar. Eine Beweidung darf nur im Rahmen der sogenannten Herbstweide, z.B. durch eine Wanderschäferei, erfolgen.

4.2.2.2 Bei der nach LBP-Maßnahme 3.4 zu entwickelnden Feldhecke ist ein abschnittsweises auf den Stock setzen nach 20 Jahren zur Verjüngung erforderlich.

4.2.2.3 Um die im Zuge der LBP-Maßnahme 3.6 hergestellten besonnten und belichteten Stellen zu erhalten, sind beschattende Gehölze alle 12 Jahre zurückzuschneiden.

4.2.2.4 Zur dauerhaften Offenhaltung des Feuchtbiotops (LBP-Maßnahme 3.7) ist es erforderlich, alternierend jeweils die Hälfte des Uferröhrichts im Herbst/Winter zu mähen und abzuräumen. Alle 12 Jahre sind beschattende Gehölze zu beseitigen.

Im Übrigen werden keine Unterhaltungspflichten festgesetzt.

4.2.3 Dingliche Sicherung

LBP-Maßnahmen 3.3, 3.4, 3.6 und 3.7 sind grundbuchmäßig durch Eintragung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten und Reallasten zu sichern (Flurstücke Nr. 7664, 7665 und 7599 der Gemarkung Oferdingen, Flurstück Nr. 3699 der Gemarkung Wendelsheim und Flurstück Nr. 1244 der Gemarkung Schwalldorf).

4.2.4 Ökologische Baubegleitung

Vor und während der Baudurchführung ist durch eine ökologische Baubegleitung sicher zu stellen, dass die Baufeldbegrenzungen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (LBP-Maßnahmen 1.1 bis 1.4) eingehalten werden. Der bestellten Fachbauleitung ist aufzugeben, der Planfeststellungsbehörde ihre Tätigkeit vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen und Kontaktdaten zu benennen.

4.2.5 Meldung für das Kompensationsverzeichnis

Dem Vorhabenträger wird auferlegt, der Unteren Naturschutzbehörde für jede LBP-Maßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO spätestens einen Monat nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses elektronisch direkt zu übermitteln und der Planfeststellungsbehörde die übermittelten Daten nachrichtlich in Schriftform zu überlassen.

4.2.6 Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde

LBP-Maßnahmen 2.1 bis 3.5: Der Vorhabenträger zeigt der Planfeststellungsbehörde den Abschluss aller Bauarbeiten und die Fertigstellung der Rekultivierungsmaßnahmen an.

LBP-Maßnahme 3.3: Der Vorhabenträger berichtet alle 5 Jahre ab Abschluss der Bauarbeiten über den Zustand der Fläche

LBP-Maßnahmen 3.4, 3.6 und 3.7: Der Vorhabenträger teilt die Erledigung der Unterhaltungsmaßnahmen jeweils unverzüglich mit.

4.3 Gewässerschutz und Wasserwirtschaft

4.3.1 Während der Bauzeit ist der Abflussbereich des Katzenbachs von Hindernissen freizuhalten. Baumaterial darf nicht im Uferbereich gelagert und Fahrzeuge dürfen nicht im Uferbereich abgestellt werden.

4.3.2 Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass es zu keinen Wasserverunreinigungen, z.B. durch Erhaushub, Baustoffe, Mineralöl oder andere wassergefährdende Stoffe kommt.

4.3.3 Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen während der Bauarbeiten sind unverzüglich die nächste Polizeidienststelle und das Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, zu benachrichtigen.

4.3.4 Es darf kein Wasser in Stauanlagen zurückgehalten und stoßweise abgelassen werden.

4.3.5 Der Vorhabenträger trägt den durch die Brückenanlage bei Bau-km 0+765 entstehenden Mehraufwand für die Unterhaltung des Gewässers.

4.4 Bodenschutz

Zur Sicherung und der Zwischenlagerung von Bodenmaterial sowie der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Anforderungen des § 12 BBodSchV bzw. der DIN 19731 und DIN 18915 zu beachten.

4.5 Forst

Aufforstungen einschließlich Baumartenwahl sind in Absprache mit der zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen.

4.6 Denkmalpflege

Der Vorhabenträger informiert das Referat 26 - Denkmalpflege zwei Wochen vor Beginn der Erbauarbeiten (Oberbodenabtrag) über den bevorstehenden Baubeginn.

5. Planunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende, vom Vorhabenträger gefertigte Planunterlagen zugrunde:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Datum
1.1	Erläuterungsbericht		25.02.2011
1.2	Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG		30.09.2010
1.3	UVP-Vorprüfung		ohne
2	Übersichtskarte	1:100.000	25.02.2011
3	Übersichtslageplan mit Varianten	1:5.000	25.02.2011
6	Ausbauquerschnitt	1:50	25.02.2011
7	Lagepläne 1-4	1:1.000	25.02.2011
8	Höhenpläne 1-4	1:1.000/100	25.02.2011
12	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)		
12.1	Erläuterungsbericht		30.09.2010
	Anlage 1 Biotopstruktur / Flora		10.2008
	Anlage 2 Fauna		03.2010
	Anlage 3 Vergleichende Risikoeinschätzung von vier Varianten der Radwegführung im Abschnitt unmittelbar westlich der Gemarkungsgrenze Rottenburg / Offerdingen		06.2009
	Anlage 4 Kostenschätzung - <i>nachrichtlich</i> -		
12.1a	Erläuterungsbericht zur Ergänzung der Kompensationsmaßnahmen		31.07.2012
12.2	Bestands- und Konfliktplan	1:2.500	30.09.2010
12.3a	Schutzgebietsausweisung Teil 1	1:2.500	30.06.2010
12.3b	Schutzgebietsausweisung Teil 2	1:2.500	30.06.2010
12.4	Schutzgut Pflanzen und Tiere / Bewertung	1:2.500	30.06.2010
12.5	Schutzgut Boden / Bewertung		
12.5a	Standort für natürliche Vegetation	1:2.500	30.06.2010
12.5b	Standort für Kulturpflanzen	1:2.500	30.06.2010
12.5c	Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	1:2.500	30.06.2010

12.5d	Filter und Puffer für Schadstoffe	1:2.500	30.06.2010
12.6	Schutzgut Wasser / Bewertung		
12.6a	Grundwasservorkommen / -neubildung	1:2.500	30.06.2010
12.6b	Grundwasserschutz	1:2.500	30.06.2010
12.6c	Oberflächenwasserrückhaltung	1:2.500	30.06.2010
12.7 a-e	Maßnahmenpläne	1:25.000	30.09.2010
12.8	Artenschutzfachlicher Beitrag		30.06.2010
12.9	FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Gebiet DE 7519-342 „Rammert“		30.09.2010
12.10	FFH-Vorprüfung Vogelschutzgebiet DE 7519-401 „Mittlerer Rammert“		30.09.2010
14.1	Grunderwerbspläne 1-4	1:1.000	25.02.2011
14.2	Grunderwerbsverzeichnis		25.02.2011
15.2	Ausgewählte Querprofile	1:100	24.02.2011
15.4	Bauwerksverzeichnis		25.02.2011
15.5	Plan 1 Produktfernleitung NATO		ohne
	Plan 2 Trassenauskunft TK-Kabel		27.10.2010

6. Hinweise

Entschädigungsfragen werden nicht in diesem Verfahren entschieden. In welcher Art und Höhe im einzelnen Entschädigungsleistungen zu erbringen sind, bleibt Verhandlungen mit dem Vorhabenträger und - soweit diese nicht zu einem Ergebnis führen - der Durchführung eines gesonderten Enteignungs- und/oder Entschädigungsverfahrens vorbehalten.

7. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei. Die Erstattung von Auslagen bleibt vorbehalten. Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange in diesem Planfeststellungsverfahren entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

B. Begründung

1. Erläuterung des Vorhabens

Gegenstand dieses Verfahrens ist der Bau eines rund 4 km langen Radwegs entlang der L 385 zwischen dem Rottenburger Ortsteil Dettingen und der Gemeinde Offerdingen. Rund 2 km des Radwegs werden neu gebaut. Im übrigen wird der Radweg auf dem bestehenden, in der Regel forstwirtschaftlichen Wegenetz geführt. Die vorhandenen Wege werden zum Teil ausgebaut.

Der Radweg schließt eine Lücke im Radwegenetz. Bis zum Baubeginn werden die Radfahrenden wie bisher auf dem bestehenden Wirtschaftswegenetz geführt. Der neue Radweg verbindet sodann das Steinlachtal mit den Ortschaften nordwestlich des Rammerts, ohne dass die Radfahrer die Hochlage dieses Waldrückens überqueren müssten. In Offerdingen wird der neue Radweg mit der Radwegplanung des Baugebietes verbunden.

Im Einzelnen:

Der Bau des Radweges beginnt auf Gemarkung Rottenburg-Dettingen rund 3 km südöstlich des Dettinger Ortzentrums im Gewann Seidenbrunnen, ca. 80 m südlich der L 385. Innerhalb des anschließenden Waldgebietes wird hauptsächlich das bestehende Forstwegenetz genutzt. Die vorhandenen Lücken werden nach dem Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs entweder als straßenbegleitender Weg mit bituminöser Befestigung oder als von der L 385 abgerückter Weg mit wassergebundener Befestigung geschlossen.

Der Radweg verläuft zunächst in östlicher Richtung auf dem bestehenden Forstweg über die Katzenbachbrücke und führt am Waldrand entlang zum Schotterweg Flurstück 3692. Ihm folgt er über eine weitere Katzenbachbrücke bis zur L 385. Ab hier verläuft der Radweg ca. 180 m entlang des südlichen Fahrbahnrandes der L 385. Er rückt dann ca. 20 m weit von der Fahrbahn ab, quert den Beurenbach (Quellbach des sich westlich anschließenden Katzenbachs) mit einer neu zu bauenden Brücke und schließt im Südosten an einen bestehenden Forstweg an, auf dem er ca. 130 m weit geführt wird. Über die Katzenbachbrücke führt er an der Gemarkungsgrenze Dettingen/Offerdingen zurück an die L 385. Auf Gemarkung Offerdingen verläuft der Radweg ca. 280 m entlang der L 385, folgt dann einem Waldweg nach Süden und schwenkt nach ca. 100 m nach Osten ab. Er verläuft dann auf den Waldwegen „Schliederichweg“ und „Hardtweg“ ca. 1,5 km weit bis vor die Einmündung in die Landstraße. Hier schwenkt er auf einen Holzrückeweg ab, durchquert ein Gehölz und folgt der L 385 mit wechselndem Abstand bis zum Bauende beim Baugebiet Banweg in Offerdingen.

Die Breite des Radwegs beträgt ca. 2,25 m. Die Länge der Baustrecke beträgt ca. 3,970 km. Davon befinden sich ca. 1,095 km auf Dettinger Markung und ca. 2,92 km auf Offerdinger Markung. Kostenträger für den Bau des Radwegs ist das Land Baden-Württemberg.

Im Zuge der Maßnahme werden mehrere bestehende Brücken über den Beurenbach/Katzenbach instand gesetzt und ertüchtigt sowie bei Bau-km 0+765 eine neue Brücke

errichtet. Bei Bau-km 0+555 bis 0+600 wird im Bereich der Flurstücke 795 und 794 eine ca. 1,20 m hohe Stützmauer mit Geländer errichtet. Eine weitere Stützmauer mit Geländer wird im Bereich des Flurstücks 7661 errichtet.

Ein auf Flurstück 790 verlaufender Graben wird auf ca. 5 m Länge verdolt. Verdolt wird auch der Entwässerungsgraben bei Bau-km 3+545 im Bereich der Radwegeeinmündung. Mehrere bestehende Verdolungen im Bereich des Vorhabens müssen angepasst werden.

Bei Bau-km 2+820 bis 2+930 wird eine entlang des Weges verlaufende Fernmeldeleitung gesichert und bei Bedarf verlegt. Bei Bau-km 3+165 unterquert die Nato-Pipeline die L 385 und den neuen Radweg. Die Einzelheiten sind dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 15. 4 und der Unterlage 15.5 zur Nato-Pipeline) zu entnehmen.

Aufgrund der Breite des Radweges von 2,25 m sind Entwässerungsmulden nicht erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Bankett- und Böschungflächen versickert.

Das Vorhaben umfasst ca. 5.155 m² versiegelte Flächen (bituminöse Oberflächen, wassergebundene Decken) und ca. 4.720 m² Bankettflächen und Böschungen. Ca. 790 m² davon entfallen auf vorhandene, bereits versiegelte Wege. Die Neuversiegelung beträgt somit ca. 4.365 m².

Zur Realisierung des landschaftspflegerischen Maßnahmenkonzepts werden 1.586 m² Waldfläche durch den Baulastträger erworben (LBP-Maßnahme 3.1 auf Flurstück Nr. 819 der Gemarkung Dettingen, Maßnahmenfläche: 1.375 m²). Maßnahmeflächen von rund 0,25 ha müssen dinglich (durch einen Grundbucheintrag) gesichert werden (LBP-Maßnahmen 3.3 und 3.4 auf den Flurstücken Nr. 7664, 7665 und 7599 der Gemarkung Offerdingen). Die Maßnahmen sind im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) im Einzelnen aufgeführt (Unterlage 12.1).

Die Maßnahme wird vom Regierungspräsidium durchgeführt. Die Bauzeit beträgt ca. 4 Monate. Für die Abschnitte des Wegebbaus entlang der L 385 wird eventuell eine halbseitige Sperrung der Landesstraße erforderlich. Der überörtliche Verkehr kann dann über die L 389 (Hemmendorf - Bodelshausen) umgeleitet werden.

2. Verfahren

Mit Schreiben vom 08.04.2011 beantragte die Stadt Rottenburg im Auftrag des Landes bei der Planfeststellungsbehörde des Regierungspräsidiums Tübingen die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für den Bau des Radwegs im Zuge der L 385 und legte die hierzu erforderlichen Planunterlagen vor. Grundlage ist die Planungsvereinbarung vom 08./12.09.2008 zwischen dem Land, vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung Straßenbau, und der Stadt Rottenburg. Danach ist die Stadt Rottenburg mit der Planung des Radwegs und der Beantragung des Planfeststellungsverfahrens beauftragt. Die Vereinbarung lag der Planfeststellungsbehörde vor.

Mit Schreiben vom 11.07.2011 erfolgte die Anhörung der Stadt Rottenburg und der Gemeinde Offerdingen, der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzverbände. Sie erhielten Gelegenheit, bis zum 30.09.2011 Stellung zum Vorhaben zu nehmen. Einwendungen konnten diese Stellen bis zum 31.08.2011 erheben.

Die ortsübliche Bekanntmachung der Planauslegung erfolgte am 15.07.2011 im Amtsblatt der Stadt Rottenburg und am 16.07.2011 im Amtsblatt der Gemeinde Offerdingen.

Die Planunterlagen lagen vom 18.07.2011 bis einschließlich 17.08.2011 im Bürgermeisteramt der Stadt Rottenburg und im Rathaus Offerdingen zur allgemeinen Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Zusätzlich lagen die Unterlagen bei der Verwaltungsstelle Dettingen zur Einsichtnahme im genannten Zeitraum aus.

Es wurde Gelegenheit gegeben, bis einschließlich zum 31.08.2011 Einwendungen gegen den Plan zu erheben.

Ein nicht ortsansässiger Betroffener auf der Gemarkung Offerdingen wurde mit Schreiben der Gemeinde Offerdingen vom 21.07.2011 über die Planung unter Beifügung des Bekanntmachungstextes informiert.

Einwendungsschreiben Privater gingen nicht ein. Ein Naturschutzverband hat mit Schreiben vom 14.08.2011 Einwendungen bei der Gemeinde Offerdingen erhoben. Am 01.09.2011 wurde die Einwendung mündlich gegenüber der Gemeinde zurückgenommen.

Auf eine Erörterungsverhandlung wurde verzichtet, da keine privaten Einwendungen gegen die Planung erhoben wurden und der Vorhabenträger die Anregungen der Träger öffentlicher Belange aufgegriffen hat. Der genannte Naturschutzverband hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde auf eine Erörterung seiner Einwendungen verzichtet und erklärt, dass er der Planung zustimmt.

Insgesamt ist die vorliegende Planung das Ergebnis intensiver Abstimmungsgespräche zwischen Straßenbauverwaltung, Naturschutzverwaltung und betroffenen Kommunen. Daher hat sich die Anhörungsbehörde aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung dafür entschieden, auf eine Erörterung zu verzichten. Auch mit einer Erörterung hätten keine weitergehenden entscheidungserheblichen Erkenntnisse für die Beurteilung des beantragten Vorhabens gewonnen werden können.

3. Zuständigkeit des Landes für die Planung des Radwegs

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau einer Landesstraße in Form der Errichtung eines unselbständigen Radwegs im Sinne des § 3 Abs. 3 StrG. Danach gehören zu den Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 StVG (Landes-, Kreis- oder Gemeindestraßen) jeweils auch die Geh- und Radwege mit eigenem Straßenkörper, soweit sie im Zusammenhang mit einer Straße stehen und mit dieser im Wesentlichen gleich laufen.

Der geplante Radweg verläuft nicht straßenparallel, sondern ist von der L 385 teilweise deutlich abgerückt. Insgesamt folgt er jedoch der Landesstraße in wechselnden Abständen. Er

ist auch im Zusammenhang mit der L 385 zu sehen. Denn er bezweckt eine Trennung von Radverkehr und motorisiertem Verkehr, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße erhöht wird. Ohne den Radweg müssten Radfahrer für die Überwindung der Distanz zwischen Dettingen und Offerdingen die gleichlaufende Fahrbahn nutzen. Damit steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass sich der Radweg nicht losgelöst von der L 385 werten lässt.

Die teilweise räumliche „Verselbständigung“ der Trasse ist allein der naturschutzfachlichen Wertigkeit des Gebiets und dem straßennah verlaufenden Katzenbach/Beurenbach geschuldet. In der konkreten Situation ist es geboten, den Radweg nach dem Prinzip des geringst möglichen Eingriffs dort, wo dies möglich und sinnvoll ist, unter Nutzung vorhandener Wege zu trassieren. Im Ergebnis folgt der Radweg der Landesstraße in wechselnden Abständen. Ein straßenparalleler Radweg in diesem Bereich ist aus Naturschutzgründen in absehbarer Zeit nicht realisierbar.

Das Land ist mithin zuständiger Straßenbaulastträger.

Soweit in den Planunterlagen, insbesondere in den umweltfachlichen Beiträgen, teilweise von einem selbständigen Radweg im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4b StrG die Rede ist, ist dies unschädlich. Insbesondere folgt hieraus in der Sache kein Untersuchungsdefizit; auch die Vorgaben des (L)UVPG werden eingehalten (dazu im Einzelnen unten IV.1).

4. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen (§ 11 UVPG)

4.1 Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 3 LUVPG i.V.m. Nr. 2.4.2 der Anlage 1 zum LUVPG sehen für den vorliegenden Ausbau einer Landesstraße durch Errichtung eines unselbständigen Radwegs eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c S. 1 UVPG vor. Danach war eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 S. 2 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen haben kann.

Die vorgeschriebenen Verfahrensschritte wurden durchgeführt. Umfassende entscheidungserhebliche Unterlagen i.S.v. § 6 UVPG lagen der Planfeststellungsbehörde vor.

Zwar gehen die umweltfachlichen Beiträge zum Teil davon aus, es handle sich vorliegend um einen selbständigen Radweg im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 4 b StrG (z.B. in den Ausführungen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Unterlage 1.3, weshalb dort Nr. 2.6.2 der Anlage 1 zum LUVPG angewandt wird). Dies bleibt jedoch ohne Auswirkungen auf den hier gebotenen Prüfungsumfang, da eine Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten und entsprechende Untersuchungen und Bewertungen vorgenommen wurden.

Die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 6 UVPG war Gegenstand der ausgelegten Planunterlagen. Dies gilt auch für den Landschaftspflegerischen Begleitplan, die Artenschutzfachliche Beurteilung und die durchge-

fürte FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie die Verträglichkeitsvorprüfung zum tangierten Vogelschutzgebiet (Planfeststellungsunterlagen 12.1 bis 12.10). Durch Auslegung dieser Unterlagen und der gesamten weiteren Planunterlagen ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 UVPG erfolgt.

4.2 Darstellung der Umweltauswirkungen

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen und der Äußerungen des NABU in diesem Verfahren sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, gemäß § 11 UVPG wie folgt zusammenfassend darzustellen:

4.2.1 Bestandsbeschreibung

Der Radweg verläuft im Naturraum 3. Ordnung „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“. Der westliche Teil liegt im Naturraum 4. Ordnung „Schönbuch und Glemswald“, der östliche Bereich des Radwegs gehört bereits zum „Mittleren Albvorland“. Der von der Planung betroffene Bereich ist im Westen mit Ausnahme der Tallage zwischen L 385 und Katzenbach vollständig bewaldet. Im östlichen Bereich finden sich Grünland und ackerbauliche Nutzung.

Der westliche Bereich des Vorhabens wird südlich der Landesstraße vom Beurenbach, einem Quellbach des sich westlich anschließenden Katzenbachs, durchflossen.

Der gesamte vom Vorhaben betroffene Raum zeichnet sich durch eine hohe naturschutzfachliche Wertigkeit aus (Vorkommen geschützter Lebensräume gemäß Anhang I FFH-Richtlinie sowie geschützte Arten gemäß der Anhänge II und IV FFH-Richtlinie). Im Trassierungsbereich überlagern sich mehrere Schutzgebietskategorien: So führt der neue Radweg durch das FFH-Gebiet DE 7519-342 „Rammert“ und durch das Vogelschutzgebiet DE 7519-401 „Mittlerer Rammert“, außerdem durch das mit Verordnung vom 19.12.1996 ausgewiesene Naturschutzgebiet „Katzenbach-Dünnbachtal“ und das durch Verordnung vom 01.10.1982 ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet „Rauher Rammert“. Das Vorhaben tangiert außerdem mehrere nach § 32 NatSchG geschützte Biotop. Schließlich befinden sich im Untersuchungsraum mehrere Waldbiotop nach § 30a WaldG. Das Waldgebiet nördlich der L 385 ist im Jahr 2000 zum Schonwald „Katzenbach-Dünnbachtal“ erklärt worden.

Die im Gebiet vorkommenden Schutzgebiete sind in Unterlage 12.2 sowie als Übersicht in den Unterlagen 12.3a und 12.3b kartographisch dargestellt.

Wasserschutzgebiete oder Überschwemmungsgebiete sind innerhalb der untersuchten Teilgebiete nicht ausgewiesen. Allerdings ist unmittelbar westlich an den Untersuchungsraum angrenzend im Tal des Katzenbaches ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt.

Für die weitere Bestandsbeschreibung wird auf den LBP und die allgemeinverständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Unterlage 1.2) verwiesen.

4.2.2 Auswirkungen

Durch den Bau des Radwegs kommt es zu anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umwelt.

Anlagebedingte Auswirkungen sind im Wesentlichen die Flächeninanspruchnahme und die damit verbundene Bodenversiegelung.

Der Flächenbedarf für den Radweg (Neuversiegelung, neue Böschungen, ohne naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen) beläuft sich auf ca. 9.085 m². Davon entfallen auf

- Wald und Gehölzflächen 2.115 m²
- Grünland- und Ackerflächen 3.645 m²
- Riede 125 m²
- Sonstige ungenutzte Flächen, Ruderalvegetation, Straßennebenflächen, Graswege, Erdwege etc. 3.200 m²

Das Vorhaben umfasst ca. 5.155 m² versiegelte Flächen (bituminöse Oberflächen, wassergebundene Decken) und ca. 4.720 m² Bankettflächen und Böschungen. Ca. 790 m² davon entfallen auf vorhandene, bereits versiegelte Wege. Die Neuversiegelung beträgt somit ca. 4.365 m².

Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zum Verlust von Böden, zum Verlust von Lebensräumen für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt und zu Veränderungen des Landschaftsbilds.

Für den Bau des Radweges ist ein einseitiges Baufeld erforderlich. Hierfür werden ca. 0,7 ha vorübergehend in Anspruch genommen. Die während des Baus entstehende Lärmbelastung durch den Baustellenverkehr ist nicht zu quantifizieren. Es kann zu unregelmäßigen und punktuell auftretenden Lärmbelastungen kommen. Dabei handelt es sich allerdings um zeitlich sehr eng begrenzte Ereignisse.

Für landschaftspflegerische Maßnahmen werden 10.760 m² beansprucht. Davon entfallen auf Maßnahmen in Straßennähe 4.265 m², auf Maßnahmen außerhalb des Einflussbereichs der Straße 6 495 m².

Das Vorhaben beansprucht dauerhaft ca. 1.283 m² **Wald** im Sinne des Waldgesetzes. Befristet werden 2.116 m² Wald in Anspruch genommen.

Für das **Oberflächenwasser** ergeben sich trotz der Querung des Katzenbaches und der Inanspruchnahme von Auwald keine erheblichen Beeinträchtigungen. Beeinträchtigungen des **Grundwassers** sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Für **Landschaft und landschaftsbezogene Erholung** ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen

Der mit dem Betrieb des Radwegs verbundene **Lärm** ist als unerheblich einzustufen. Hinsichtlich der Schutzgüter Luft und Klima sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Der Vorhabenträger hat seine umweltfachlichen Untersuchungen auf die beiden Bereiche begrenzt, in denen der Radweg neu trassiert wird (vgl. Unterlage 12.1, S. 10, Abb. 2). In den Planfeststellungsunterlagen ist diesbezüglich die Rede von Abschnitt A (im Westen) und Abschnitt B (im Osten). Hinsichtlich der Streckenabschnitte, auf denen bereits bestehende Wege genutzt werden, sind erhebliche Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter auszuschließen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Erläuterungsbericht (Unterlage 1.1), die allgemein verständliche Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (Unterlage 1.2) und den Erläuterungsbericht zum LBP (Unterlage 12.1) verwiesen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG erfolgt bei der Abhandlung der zwingenden materiellrechtlichen Anforderungen sowie im Rahmen der Abwägung.

5. Planrechtfertigung

Der Bau eines Radwegs zwischen Rottenburg-Dettingen und Ofterdingen im Zuge der L 385 ist als Maßnahme zum Ausbau der L 385 planerisch gerechtfertigt, da er zur Entflechtung von Radverkehr und motorisiertem Verkehr führt und damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße erhöht. Somit besteht für dieses Vorhaben nach den Zielsetzungen des Straßengesetzes ein straßenrechtlicher Bedarf.

Die Verkehrsbelastung auf der L 385 liegt bei rund 2.640 Kfz (DTV 2005) mit einem Schwerverkehrsanteil von 4,7 %. Die Verkehrszunahme zwischen 2000 und 2005 betrug 3,4 %. Auf der kurvenreichen und unübersichtlichen Landesstraße wird trotz unzureichender Sichtweiten teilweise sehr schnell gefahren. Der Straßenquerschnitt ist mit einer Fahrbahnbreite von 6 m bei zum Teil nicht vorhandenen Banketten relativ eng.

Der Anteil der Radfahrer auf der L 385 in diesem Bereich wurde nicht erfasst. Es ist jedoch davon auszugehen, dass eine relevante Anzahl an Radfahrern die L 385 in diesem Bereich nutzt. Denn die vorhandenen Forstwege, die bislang als Radwegverbindung ausgewiesen sind, führen über die Höhen des Waldgebietes Rammert. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Wege zumeist gemieden werden.

Radfahrer, welche die bezüglich der Gradienten günstigere Talverbindung über die L 385 zwischen Neckar- und Steinlachtal benutzen, sind dort wegen der geschilderten Straßen- und Verkehrsverhältnisse erheblich gefährdet. Der Neubau eines Radwegs in Tallage führt in dieser Situation zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit nicht nur für die motorisierten Verkehrsteilnehmer, sondern auch für die Radfahrer.

Vorgetragen wurde, dass möglicherweise nicht alle Radfahrenden den neuen Radweg tatsächlich nutzen werden. Auch die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass ein Teil des Radverkehrs auch künftig die gegenüber dem neuen Radweg kürzere, durchgehend asphaltierte und damit schnellere Verbindung über die L 385 bevorzugen wird. Dies stellt die Planrechtfertigung für die vorliegende Maßnahme allerdings nicht in Frage. Jedenfalls die Freizeitradler und auch ein Teil der Berufsradler werden in der gegebenen Situation den

neuen Radweg nutzen, so dass es zu einer spürbaren Entflechtung und einer deutlichen Steigerung der Verkehrssicherheit sowohl für die Radler wie auch für den motorisierten Verkehr auf der L 385 kommen wird.

Es ist darüber hinaus davon auszugehen, dass die Zahl der Berufsradfahrer zunehmen wird. Dies entspricht dem allgemeinen Trend und gilt besonders in der konkreten Situation, da hier erstmals eine annehmbare Alternative zur Nutzung der L 385 angeboten wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass z.B. Berufsschüler auf dieser Strecke künftig die Radwegverbindung nutzen werden. Zudem wird die Attraktivität des Radwegenetzes durch den Lückenschluss auch für Freizeitradler gesteigert, indem eine schlüssige Querverbindung vom Steinlachtal durch den Rammert über Dettingen bis ins Neckartal geschaffen wird.

Der Neubau des Radwegs zwischen Dettingen und Offerdingen stellt einen Lückenschluss gemäß der aktuellen Radwegnetz-Konzeption des Landkreises Tübingen dar. Die Maßnahme ist dort der Dringlichkeitsstufe 1 zugeordnet.

6. Trassenvarianten

Für die Trassierung im **Abschnitt A** im Bereich der Gemarkungsgrenze zwischen Rottenburg/Dettingen hat der Vorhabenträger im Vorfeld der Antragstellung insgesamt vier Varianten ausgearbeitet. Sie sind dargestellt in Anlage 3 zum Erläuterungsbericht zum LBP (Planfeststellungsunterlage 12.1).

Für **Abschnitt B**, der weitgehend direkt an der L 385 liegt, hat der Vorhabenträger keine Varianten geprüft. Auch im Anhörungsverfahren wurden keine Alternativen aufgezeigt. Der Planfeststellungsbehörde drängen sich keine Varianten auf, die hier besser geeignet wären, die Planungsziele zu erreichen.

6.1 Beschreibung der Varianten

Variante 1 sieht eine vollständige Verschiebung der Landesstraße in den Hang nördlich der Straße und eine Trassierung des Radweges am Südrand der Landesstraße auf dem Bestand vor. **Variante 2** sieht eine teilweise Verschiebung der Landesstraße nach Norden in den Hang hinein vor und eine teilweise Erweiterung des Querschnittes nach Süden in Richtung Katzenbach. Der Radweg wird hier am Südrand der Landesstraße trassiert, zum Teil auf Bestand und zum Teil im Bereich der Querschnittserweiterung. Bei **Variante 3** handelt es sich um die Antragstrasse, die eine abgesetzte Wegeführung südlich der L 385 bzw. des Katzenbaches/ Beurenbaches mit einer neuen, zusätzlichen Querung des Gewässers vorsieht. **Variante 4** sieht eine komplette Querschnittserweiterung für einen südlich an die Landesstraße angesetzten Radweg mit hieraus folgender Verlegung des Bachbettes vor.

6.2 Bewertung der Varianten

Die Auswahl der Antragstrasse aus mehreren in der Diskussion befindlichen Trassierungsalternativen erfolgte auf der Grundlage vegetationskundlicher und faunistischer Fachgutachten sowie einer Raumanalyse zu den relevanten Schutzgütern. Neben dem Landschaftspflegeri-

schen Begleitplan hat der Vorhabenträger eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE 7519-342 „Rammert“, eine FFH-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 7519-401 „Mittlerer Rammert“ und einen Artenschutzfachbeitrag vorgelegt. Alle für eine Beurteilung des Vorhabens relevanten Daten wurden ermittelt. Die Bewertungen erfolgten methodisch einwandfrei und führten zu plausiblen Ergebnissen. Einwände gegen die Gutachten wurden nicht erhoben.

Danach ziehen die Varianten 1 – 4 baubedingt in sehr unterschiedlichem Umfang Eingriffe in das Schutzgut Boden nach sich. Während Variante 1 durch den Abtrag der hangseitigen Böschungen Massenbewegungen im Umfang von ca. 10.000 m³ erfordert, sind dies bei Variante 2 noch ca. 8.600 m³. Variante 3 hingegen erfordert lediglich den Oberbodenabtrag im Bereich der Radwegtrassierung im Umfang von ca. 450 m³. Variante 4 würde für den Neuauftrag der talseitigen Böschung und Bachverlegung ca. 1.150 m³ an Massenbewegungen erfordern. Neben den Massenbewegungen an sich und den Eingriffen in das Schutzgut Boden sind die Risiken durch den Eintrag von Schwebstoffen in das benachbarte Fließgewässer (Katzenbach/Beurenbach) aus dem Baustellenbereich von Relevanz. Bei der Abgrabung von (Ober-)Boden, der Herstellung von Einschnitts- oder Auftragsböschungen, der Zwischenlagerung und/oder dem Abtransport von Boden kann es bei (Stark-) Niederschlagsereignissen u.U. in größerem Umfang zur Abschwemmung von Schwebstoffen kommen. Dies ist in unmittelbarer Nachbarschaft von Fließgewässern als sehr kritisch zu sehen, da die Fließgewässerfauna (Fische / Krebse / sonstige Fließgewässerorganismen) direkt (z.B. durch Schädigung der Atmungsorgane / durch Übersedimentierung des Laiches) oder indirekt (z.B. durch Veränderungen der Struktur / der Zusammensetzung des Sohlsubstrates) beeinträchtigt werden kann. Im konkreten Fall ist dies von besonderer Relevanz, da der unmittelbar angrenzende Katzenbach / Beurenbach innerhalb des FFH-Gebietes DE 7519-342 „Rammert“ dem FFH-Lebensraumtyp „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ zuzuordnen ist; dieser ist für das genannte Gebiet als FFH-Lebensraumtyp gemäß Anhang I FFH-Richtlinie gemeldet. Somit ist auch die diesem Lebensraumtyp zuzuordnende „Charakteristische Fauna“ (z.B. Groppe, Neunauge, Steinkrebs) vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Auf Grund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Fließgewässer (Katzenbach / Beurenbach) einerseits sowie dem Umfang der Erdarbeiten andererseits wird das Risiko durch Schwebstoffeinträge sowohl bei der Variante 4 als auch bei den Varianten 1 und 2 sehr hoch eingeschätzt; das Risiko bei Variante 3 wird als vergleichsweise gering eingeschätzt.

Auch anlagebedingt ziehen die geprüften Varianten in sehr unterschiedlichem Umfang Risiken nach sich. Auf die großen Unterschiede bei den Eingriffen in das Schutzgut Boden wurde bereits hingewiesen; hier schneidet Variante 3 mit Abstand am Besten ab. In Bezug auf das Schutzgut Wasser wurde festgestellt, dass insbesondere die Varianten 1 und 2 in größerem Umfang Eingriffe in Waldflächen auf der Hangseite der L 385 mit sich bringen; diese sind von Relevanz für die Oberflächenwasserrückhaltung / Retention bei Starkregenereignissen. Bei den Varianten 2 und 4 wird das Retentionsvermögen im Talraum innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen „Vorranggebietes für den vorbeugenden Hochwasserschutz“

durch das Verschieben der talseitigen Böschungen der L 385 zusätzlich eingeeengt. Bei Variante 4 kommt zusätzlich die notwendige Gewässerverlegung mit Verkürzung der Gewässerstrecke und entsprechendem Verlust an Retentionsvolumen hinzu. Auch insofern schneidet daher Variante 3 mit Abstand am Besten ab.

Die Varianten 1 und 2 greifen mit einem Umfang von ca. 3.500 m² bzw. 2.700 m² hangseitig in Waldflächen ein. Alle Varianten führen in einem nicht erheblichen Umfang zu Eingriffen in „Magere Flachland-Mähwiesen“ innerhalb des FFH-Gebietes. Im Talraum sind bei den Varianten 2 und 4 Eingriffe in den gewässerbegleitenden Auewald (FFH-Lebensraumtyp / prioritär) entlang des Beurenbaches / Katzenbaches innerhalb der Natura 2000-Kulisse gegeben, welche die Erheblichkeitsschwelle überschreiten. Bei Variante 4 kommt in ebenfalls erheblichem Umfang ein Eingriff in das Fließgewässer (FFH-Lebensraumtyp) innerhalb der Natura 2000-Kulisse hinzu. Der Eingriff in das Gewässer ist auch im Zusammenhang mit der möglichen (erheblichen) Beeinträchtigung von Arten des Anhangs II FFH-Richtlinie (Groppe, Neunauge, Steinkrebs) durch die Baumaßnahme und hieraus resultierender Schwebstoffeinträge von Relevanz. Von besonderer Relevanz ist der bei Realisierung der Varianten 1, 2 und 4 gegebene Verlust von Gehölzen auf der Talseite der L 385 und/oder der Hangseite der L 385. Es können - bedingt durch Eingriffe in Gehölzbestände im Zusammenhang mit der Realisierung des Radweges - Risiken durch das Kfz-Verkehrsaufkommen auf der L 385 für Fledermausvorkommen im Untersuchungsraum entstehen. Die faunistischen Bestandserhebungen haben den Nachweis einer vielfältigen, individuenreichen und besonders schützenswerten Fledermausfauna im entsprechenden Abschnitt des Dettinger Tales erbracht. Im Bereich, der beidseits der L 385 mit Gehölzen bestanden ist, die einen dichten Kronenschluss aufweisen, ist eine Transferstrecke aus den nördlich gelegenen Waldbereichen in den Talzug (Nahrungs- / Jagdhabitat) gegeben. Bei Ausfall von Gehölzen und Lockerung bzw. Auflichtung des Kronenschlusses besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die querenden Fledermäuse in den Straßenraum „abtauchen“; hier sind Kollisionsrisiken mit den Kraftfahrzeugen gegeben. Eine in diesem Abschnitt ggf. deutlich erhöhte Mortalität kann erhebliche Beeinträchtigungen für die entsprechenden Bestände mit sich bringen. Die Gehölzbestände stellen darüber hinaus ein Jagdgebiet (Nahrungshabitat) und potenzielle Reviere dar. Hiermit wären artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gegeben; bei eventueller Nachmeldung der Fledermausvorkommen für das FFH-Gebiet im Rahmen der Gebietsmanagementplanung wären auch Natura 2000-Belange erheblich betroffen; die Bechsteinfledermaus ist bereits als Anhang II-Art für das betroffene FFH-Gebiet „Rammert“ gemeldet.

Die relevanten Wald- bzw. Gehölzbestände beidseits der L 385 sind in unterschiedlichem Umfang durch die Varianten betroffen. **Variante 4** führt zu einem Kompletterverlust der talseitigen Gehölze auf ca. 300 m Länge. **Variante 1** führt zu einem relevanten Verlust hangseitiger Gehölze auf ca. 150 m Länge. **Variante 2** führt zu einem Verlust relevanter Gehölze auf der Hangseite. Mit Abgang der talseitigen Gehölze muss - bedingt durch die Überstellung des Wurzelraumes mit L-Steinen bzw. Überschüttung des Wurzelraumes durch Auftragsböschungen - ebenfalls in größerem Umfang gerechnet werden.

Die Antragstrasse führt demgegenüber maximal zum Verlust eines Baumes talseitig der L 385 und somit nicht zu relevanten Beeinträchtigungen. Somit können nur bei der Antragstrasse Kollisionsrisiken für die streng geschützte Fledermausfauna ausgeschlossen werden, da nicht in straßennahe Gehölze eingegriffen und der gegebene Kronenschluss erhalten wird.

Vorgetragen wurde, das Naturschutzgebiet und das FFH-Gebiet würden durch die Kombination von Radweg (im Zuge der Mitbenutzung vorhandener Waldwege) und L 385 „eingekesselt“. Dies ist jedoch nicht der Fall. Der Radweg nutzt den Waldweg mit, ohne dass dieser baulich maßgeblich verändert würde. Relevante Störungen für störungsempfindliche Tierartengruppen sind nicht zu erwarten. Die Verlärmung durch Radfahrer auf Schotter sowie die Störung „sich sonnender Schmetterlinge“ auf den geschotterten Waldwegen kann nicht ernsthaft den möglichen Eingriffen in Natur und Landschaft im Falle eines Komplett-Ausbaus in Form der Realisierung eines Radweges entlang der L 385 gegenübergestellt werden.

Die bei diesem Lösungsansatz notwendigerweise vorzunehmenden Verlegungen des Bachbettes hätte erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet DE 7519-342 „Rammert“ zur Folge, da in maßgebliche Bestandteile des Gebietes wie die FFH-Lebensraumtypen „Auewald“ und „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ eingegriffen und somit die Erhaltungsziele des Gebietes erheblich beeinträchtigt würden. Auf Grund der hiermit verbundenen Unzulässigkeit des Vorhabens wäre zwingend die Einbeziehung von Alternativen mit geringeren oder gar keinen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Kulisse erforderlich, womit man wieder bei dem jetzt gewählten Lösungsansatz wäre. Die Mitbenutzung des Waldwegenetzes bringt zwar bestimmte Steigungsstrecken mit sich. Diese sind jedoch in Anbetracht der Betroffenheit von Natura 2000-Belangen zumutbar.

6.3 Zusammenfassung

Bei Realisierung der Varianten 1, 2 und 4 wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen für Natura 2000-Belange und mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu rechnen. Auch für die sonstigen umwelt- bzw. naturschutzfachlich relevanten Aspekte wären die genannten Varianten kritischer als die Antragstrasse einzustufen. Die Antragstrasse ist mit der im Westen frühzeitig hinter die straßenbegleitende Gehölzkulisse abgesetzten Führung, der anschließenden waldrandparallelen Führung und mit Rückführung auf das Forstwegenetz im Osten der vergleichsweise verträglichste Lösungsansatz.

7. Zwingende materiellrechtliche Anforderungen

7.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Nach Überprüfung der in §§ 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) genannten Voraussetzungen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zulässig sind. Vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben. Unvermeidbare Beeinträchtigungen werden, soweit dies sinnvoll ist, an Ort und Stelle ausgeglichen. Nicht vermeidbare und nicht ausgleichbare Eingriffe werden in sonstiger Weise

kompensiert. Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind, auch im Hinblick auf den Gesamtflächenbedarf und die Inanspruchnahme von Privatgrundstücken, angemessen. Landwirtschaftliche Flächen werden nur in Anspruch genommen, soweit dies unerlässlich ist.

7.1.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der landschaftspflegerische Begleitplan (LBP, Planfeststellungsunterlage 12), auf den verwiesen wird, stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar. Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Boden sowie die Ermittlung der insoweit gebotenen Kompensation ist ergänzend die im Anhörungsverfahren vorgelegte Stellungnahme der Fachgutachter vom 06.10.2011 heranzuziehen.

Bestandserfassung und naturschutzfachliche Beurteilung erfolgten methodisch einwandfrei.

7.1.2 Vermeidung und Minimierung

Die Planung enthält folgende Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen dienen:

7.1.2.1 Entwurfsoptimierungen

(1) Brücke über den Beurenbach bei Bau-km 0+765

Die Länge der Brücke über den Beurenbach ist mit 11,5 m so gewählt, dass die Widerlager außerhalb des Gewässers in Form von Brunnenringen erstellt werden können und dadurch Beeinträchtigungen der Ufer des Fließgewässers vermieden werden.

(2) Linden südlich der L 385 bei Bau-km 3+500

Die Planung sieht außerdem vor, drei bestehende Linden südlich der L 385 ca. 400 m vor dem Ortseingang von Ofterdingen zu erhalten und den Radweg südlich um diese Linden herum zu führen.

Hierzu hat der Nabu Ofterdingen-Bodelshausen im Anhörungsverfahren vorgeschlagen, zugunsten einer geraden Radwegführung ohne "Schlenker" die straßennahe Linde zu fällen und stattdessen einen jungen Baum auf dem benachbarten Grundstück der Gemeinde zu pflanzen. Auch die Straßenverkehrsbehörde hat angeregt, die Radwegführung in diesem Bereich zu begradigen. Aus Sicht der Fachplaner sprechen Gründe des Landschaftsschutzes gegen die Beseitigung eines Baumes. Die Untere Naturschutzbehörde hingegen hat keine Bedenken gegen eine solche Planänderung. Die Gemeinde ist einverstanden und der Bewirtschafter des gemeindeeigenen Grundstücks würde diese Lösung bevorzugen.

Die Planfeststellungsbehörde ist der Auffassung, dass beide Varianten gleichermaßen Vor- und Nachteile aufweisen, wobei dem Erhalt der alten straßennahen Linde nicht zwingend der Vorrang vor verkehrs- und sicherheitstechnischen Belangen gegeben werden muss. Ein Ausgleich durch Pflanzung eines jungen Baumes ist möglich. Es wird dem Vorhabenträger daher frei gestellt, die Planung im Zuge der Ausführungsplanung zu ändern und zugunsten einer geraden Radwegführung die straßennahe Linde zu fällen. Unter der Voraussetzung,

dass der Standort der neuen Linde einvernehmlich mit der Gemeinde und der Unteren Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung der Interessen des Bewirtschafters des gemeindeeigenen Grundstücks festgelegt wird, wird die Planfeststellungsbehörde dann von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, da es sich um eine unwesentliche Änderung im Sinne des § 76 Abs. 2 LVwVfG handelt. Die Planänderung ist der Planfeststellungsbehörde gegebenenfalls nur unter Vorlage der geänderten Pläne anzuzeigen.

7.1.2.2 Maßnahmen bei der Baudurchführung (LBP-Maßnahmen 1.1 bis 1.4)

Fällarbeiten und Baufeldfreimachung dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen, also nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02.

In einzelnen Bauabschnitten wird das Baufeld durch Bauzäune begrenzt, um an das Bauwerk angrenzende besonders wertvolle oder empfindliche Biotope zu schützen.

Zum Schutz des Beurenbachs und des Auwaldes im Brückenbereich wird ein mobiler Kran auf der L 385 aufgestellt, der die Brücke von diesem Standort aus anhebt und auf die Brückenfundamente aufsetzt. Zum Schutz des Beurenbaches erfolgt die Errichtung von Sandfängen, in denen evtl. auftretendes Baugrubenwasser zum Absetzen gebracht wird. Des Weiteren wird auf Uferbefestigungen verzichtet und die Brückenbauarbeiten werden nur bei Trockenwetter durchgeführt.

Des Weiteren werden einzelne, im Zuge der Ausführungsplanung noch zu bestimmende Bäume in hier festgelegten Bereichen durch Schutzmaßnahmen gemäß RAS-LP4 geschützt.

Die ausführliche Beschreibung ist den Maßnahmenblättern des Erläuterungsberichts zum LBP zu entnehmen (Planfeststellungsunterlage 12.1, S: 85 ff.), die Darstellung erfolgt in den LBP-Maßnahmenplänen (Unterlage 12.7 a-e).

7.1.3 Ökologische Baubegleitung

Die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (LBP-Maßnahmen 1.1 - 1.4) wird gewährleistet durch die angeordnete ökologische Baubegleitung (Nebenbestimmung 4.2.4). Der Vorhabenträger hat der bestellten Fachbauleitung aufzugeben, der Planfeststellungsbehörde ihre Tätigkeit vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen und Kontaktdaten zu benennen, damit die Planfeststellungsbehörde ihrer Überwachungspflicht gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG nachkommen kann.

7.1.4 Begründung nach § 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG

Weitere naturschutzfachlich sinnvolle oder verhältnismäßige, in der bisherigen Planung nicht enthaltene Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sind nicht ersichtlich. Trotz Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleiben die folgenden erheblichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sowie der landschaftsgebundenen Erholung:

- Verlust von Lebensräumen für die freilebende Tier- und Pflanzenwelt,
- Veränderungen des Landschaftsbildes,
- Verlust von Böden durch Versiegelung.

Im Folgenden sind die Konfliktschwerpunkte kurz erläutert:

- Im westlichen Bereich des geplanten Fuß- und Radweges wird der prioritäre FFH-Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiese (6510) in Anspruch genommen.
- Inanspruchnahme von Grünländern magerer und nasser Standorte
- Im Bereich des Brückenbaues über den Beurenbach kommt es zu Eingriffen in den Erlen-Eschen-Wald (FFH-LRT *91E0). Es werden jedoch keine Gehölze gefällt, die diesem Lebensraumtyp zuzuordnen sind, sondern es wird lediglich potentielle Waldbestockungsfläche beansprucht.
- Inanspruchnahme von Sukzessionswäldern und Mischwäldern mit überwiegendem Nadelbaumanteil

7.1.5 Kompensationsmaßnahmen

Der Vorhabenträger hat Kompensationsmaßnahmen unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben vorgesehen (LBP-Maßnahmen 2.1 bis 3.7; vgl. Planfeststellungsunterlage 12.1, Erläuterungsbericht LBP, S. 89 ff. und 12.1a).

7.1.5.1 Trassennahe Maßnahmen

Im Bereich des nach Bauende nicht mehr benötigten Baufeldes werden die ursprünglichen Biotoptypen wiederhergestellt, die nur eine kurze Entwicklungszeit benötigen. Zu diesen gehören Röhrichbestände, Großseggenriede, Nass- und Magerwiesen sowie Sukzessionswälder (LBP-Maßnahmen 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5).

7.1.5.2 Trassenferne Maßnahmen

Eingriffe in Biotope mit langen Entwicklungszeiträumen wie z.B. Waldstrukturen müssen zum größten Teil auf trassenfernen Standorten kompensiert werden. Der Großteil der erforderlichen Kompensation ist im weiter gefassten Eingriffsraum, der das Beurenbach- und Katzenbachtal umfasst, vorgesehen.

Der Ausgleich von Magerwiesen erfolgt durch eine Extensivierung von Fettwiesen auf Flächen der Gemarkung Offerdingen (LBP-Maßnahme 3.3). Die vorgesehenen Flächen grenzen direkt an bestehende Wiesen magerer Standorte an, sodass eine Einwanderung von spezifischen Arten zeitnah erfolgen kann.

Fichtenaufforstungen im Katzenbachtal stellen eine nicht standortgerechte Bestockung dar, die den Entwicklungszielen des FFH- und Naturschutzgebietes nicht entsprechen. Die Erhaltungsziele des FFH-Lebensraumtyps „Auwälder mit Erle Esche Weide“ für das FFH-Gebiet Rammert sehen die Wiederherstellung naturnaher Bestände durch Reduktion des Anteils standortfremder Gehölze vor, sowie die Förderung lebensraumtypischer Nebenbaumarten und Totholzbeständen. Es sollen Entwicklungen hin zu unterschiedlichen Altersstadien erfolgen und bestehende Randstrukturen naturnah gestaltet werden. Die vorgesehenen Wälder werden daher in naturnahe Au- bzw. Laubwälder und damit in Verbund stehende Großseggenriede und Röhrichte entwickelt (LBP-Maßnahmen 3.1 und 3.2). Die Maßnahmen sind

naturschutzfachlich begründet und werden für den walddrechtlichen Ausgleich nicht benötigt. Auch soweit in Teilbereichen keine Initialpflanzung erfolgt und sich dort zunächst durch natürliche Sukzession Großseggenriede und Röhrichte einstellen werden, wird sich langfristig wieder Wald entwickeln, so dass hier auch keine Waldumwandlung vorliegt.

Die entfallenden Feldgehölzbestände werden auf brachgefallenen Wiesen mittlerer Standorte parallel der L 385 auf der Gemarkung Oferdingen ausgeglichen (LBP-Maßnahme 3.4). Die Maßnahme sieht vor, dass bestehende Feldgehölze erweitert bzw. vergrößert werden.

7.1.5.3 Schutzgut Boden

Der Vorhabenträger hat im Ergebnis ein Eingriffs-/Kompensationskonzept vorgelegt, das auch die Zustimmung der Höheren Bodenschutzbehörde gefunden hat. Hierzu wurde das zunächst beantragte Kompensationskonzept um die LBP-Maßnahmen 3.6 und 3.7 erweitert. Die Maßnahmen dienen der Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut Boden. Die hierfür zunächst vorgesehene LBP-Maßnahme 3.3 konnte insoweit weder als Ausgleichsmaßnahme anerkannt noch als Ersatzmaßnahme angerechnet werden, da sie bereits zur Kompensation anderer Schutzgutsbeeinträchtigungen dient.

Der Vorhabenträger hat daher sein Konzept um Maßnahmen zur erstmaligen Wiederherstellung oder Sanierung von Feuchtbiotopen ergänzt (LBP Maßnahmen 3.6 und 3.7, kartografische Darstellung in Unterlage 12.7e). Die Maßnahmen entsprechen dem von der Höheren Bodenschutzbehörde geforderten Kostenäquivalent.

Im Ergebnis können die beeinträchtigten Bodenfunktionen damit vollständig kompensiert werden.

7.1.5.4 Bewertung

Das Kompensationskonzept trägt dem Gebot des § 15 Abs. 3 BNatSchG, auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, Rechnung. So wurden insbesondere die ergänzenden Maßnahmen zum Ersatz der Eingriffe in das Schutzgut Boden so gewählt, dass keine Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlicher Flächen erfolgt. Das Kompensationskonzept entspricht auch im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Flächen, die sich im öffentlichen Eigentum befinden, werden bevorzugt herangezogen. Der Zugriff auf privates Grundeigentum ist im festgestellten Umfang erforderlich, da die Maßnahmen im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesamtkonzeption nicht an anderer Stelle mit vergleichbarem Erfolg durchgeführt werden können.

7.1.6 Unterhaltungspflicht

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Vorliegend wird für die LBP-Maßnahmen 2.1 bis 2.5 kein Unterhaltungszeitraum festgesetzt, da es sich um reine Wiederherstellungsmaßnahmen handelt. Nach der Aufbringung des abgeschobenen Oberbodens ist die Herstellung abgeschlossen. Die Maßnahmen erreichen ihre volle Funktionsfähigkeit durch natürliche Sukzession. Die Flächen nehmen dann am weiteren Schicksal der angrenzenden Flächen teil, wie dies auch ohne den Radwegbau der Fall gewesen wäre. Auch eine rechtliche Sicherung ist daher bei diesen Rekultivierungsmaßnahmen nicht erforderlich.

Auch soweit sich Gehölzbestände entwickeln sollen (LBP-Maßnahmen 2.5, 3.1, 3.2 und 3.5), kann vorliegend davon ausgegangen werden, dass - ggf. nach Vorbereitung der Fläche durch Rodung und/oder Initialpflanzung und Bodenlockerungen wie zugesagt - die Entwicklung durch natürliche Sukzession erfolgt, so dass auch hier weder Entwicklungs- noch Unterhaltungspflege festzusetzen sind. Die dauerhafte Erhaltung ist im Rahmen der ordnungsgemäßen waldbaulichen Praxis gewährleistet.

Die LBP-Maßnahmen 3.3 ,3.4, 3.6 und 3.7 sind dauerhaft zu unterhalten, da nur so eine Kompensation für die durch den Radwegebau beeinträchtigten Funktionen erreicht werden kann. Die nach LBP-Maßnahme 3.3 durch Nutzungsextensivierung zu entwickelnde artenarme Wiese bedarf zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit dauerhaft der zweimaligen Mahd pro Jahr. Der erste Schnitt darf nicht vor Mitte Juni erfolgen. Das Mähgut muss abgeräumt werden. Eine Düngung ist mit Ausnahme einer Erhaltungsdüngung im September nicht zulässig. Pflanzenschutzmittel dürfen nicht angewendet werden. Eine Ausnahme stellt die Einzelpflanzenbekämpfung bei breitblättrigem Ampfer dar. Eine Beweidung darf nur im Rahmen der sogenannten Herbstweide, z.B. durch eine Wanderschäferei, erfolgen.

Bei der nach LBP-Maßnahme 3.4 zu entwickelnden Feldhecke ist ein abschnittsweises auf den Stock setzen nach 20 Jahren zur Verjüngung erforderlich.

Um die im Zuge der LBP-Maßnahme 3.6 hergestellten besonnten und belichteten Stellen zu erhalten, sind beschattende Gehölze alle 12 Jahre zurückzuschneiden. Zur dauerhaften Offenhaltung des Feuchtbiotops (LBP-Maßnahme 3.7) ist es erforderlich, alternierend jeweils die Hälfte des Uferröhrichts im Herbst/Winter zu mähen und abzuräumen. Alle 12 Jahre sind beschattende Gehölze zu beseitigen.

7.1.7 Dingliche Sicherung

LBP-Maßnahmen 3.3, 3.4, 3.6 und 3.7 sind grundbuchmäßig durch Eintragung entsprechender beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten und Reallasten zu sichern (Flurstücke Nr. 7664, 7665 und 7599 der Gemarkung Oferdingen, Flurstück Nr. 3699 der Gemarkung Wendelsheim und Flurstück Nr. 1244 der Gemarkung Schwalldorf). Eine dingliche Sicherung ist erforderlich, um die Maßnahmen dauerhaft durchsetzen zu können.

7.1.8 Kompensationsverzeichnis

Dem Vorhabenträger als Verursacher der mit diesem Vorhaben verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffe wird gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 der Kompensationsverzeichnis-Verordnung¹ auferlegt, der Unteren Naturschutzbehörde für jede LBP-Maßnahme die Angaben nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 KompVzVO elektronisch aus dem Straßen-Kompensationsflächenkataster (SKoKa) direkt zu übermitteln und der Planfeststellungsbehörde die übermittelten Daten nachrichtlich zu überlassen (Nebenbestimmung 4.2.5).

7.1.9 Überwachungspflichten der Planfeststellungsbehörde

Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung der Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage von Berichten verlangen.

Um ihrer Überwachungspflicht nachzukommen, hält es die Planfeststellungsbehörde vorliegend für erforderlich, dem Vorhabenträger Berichtspflichten aufzuerlegen (Nebenbestimmung IV 2 f): In Bezug auf die LBP-Maßnahmen 2.1 bis 3.5 hat der Vorhabenträger der Planfeststellungsbehörde den Abschluss aller Bauarbeiten und Maßnahmen zur Rekultivierung anzuzeigen. Hinsichtlich der LBP-Maßnahme 3.3 hat der Vorhabenträger alle 5 Jahre ab Abschluss der Bauarbeiten einen Bericht über den Zustand der Fläche vorzulegen.

7.1.10 Ergebnis

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind aus naturschutzrechtlicher Sicht als kompensiert zu betrachten. Die frist- und sachgerechte Umsetzung des Konzepts zur Vermeidung und Kompensation von Eingriffen wird sichergestellt durch die angeordnete ökologische Baubegleitung, durch die auferlegten Unterhaltungspflichten und die Berichtspflichten gegenüber der Planfeststellungsbehörde.

7.2. Auswirkungen auf Schutzgebiete und Schutzobjekte

7.2.1 FFH-Gebiet DE 7519-342 „Rammert“, Vogelschutzgebiet DE 7519-401 „Mittlerer Rammert“

Der Talraum des Katzen- / Beurenbachs sowie der Bereich nördlich der L 385 im westlichen Vorhabensbereich ist Teil des FFH-Gebietes „Rammert“. Folgende FFH-Lebensraumtypen sind für dieses Gebiet gemeldet: Natürliche nährstoffreiche Seen, Fließgewässer mit flutender Wasservegetation, Kalk-Magerrasen (orchideenreiche Bestände), Feuchte Hochstaudenfluren, Magere Flachland-Mähwiesen, Kalktuffquellen, Kalkreiche Niedermoore, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, Hainsimsen-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald und Auenwälder mit Erle, Esche und Weide. Darüber hinaus sind folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie gemeldet: Hirschkäfer, Gelbbauchunke, Bechsteinfledermaus und Grünes Besenmoos.

¹ KompVzVO vom 17.02.2011 (GBl. S. 79)

Die gleichen Flächen sind auch Teilgebiet des Vogelschutzgebietes DE 7519-401 „Mittlerer Rammert“. Folgende Arten des Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie sind gemeldet: Eisvogel, Grauspecht, Halsbandschnäpper, Haselhuhn, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht und Wespenbussard. Darüber hinaus sind folgende zusätzliche nicht in Anhang I genannte Zugvogelarten nach Artikel 4, Absatz 2 der Vogelschutzrichtlinie für das Vogelschutzgebiet gemeldet: Baumfalke, Berglaubsänger, Braunkehlchen, Hohltaube, Rotkopfwürger, Wendehals und Zwergtaucher.

Teilstrecken des geplanten Radweges verlaufen innerhalb des FFH-Gebietes „Rammert“ und des Vogelschutzgebietes „Mittlerer Rammert“. Hierbei wird der prioritäre FFH-Lebensraumtyp Magere Flachlandmähwiese in Anspruch genommen und der Lebensraumtyp Auwälder mit Erle, Esche, Weide beeinträchtigt. Zur Beurteilung des Eingriffes in das FFH-Gebiet wurde eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der aufgestellten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, die vom LBP übernommen wurden, keine erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets entstehen (siehe Unterlage 12.9). Des Weiteren wurde für das Vogelschutzgebiet eine Vorprüfung erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes durch den Bau des Radweges erfolgt (siehe Unterlage 12.10). Die für die Untersuchung der Verträglichkeit erhobenen Daten decken sich mit den aktuellen Kartierungen für den MAP aus 2011.

Die flächenmäßige Inanspruchnahme liegt unter der in der Fachliteratur anerkannten „Bagatellgrenze“/Erheblichkeitsschwelle von 1.000 m². Dies gilt auch bei Berücksichtigung möglicher summativer Wirkungen anderer Projekte und Planungen, die das FFH-Gebiet „Rammert“ berühren, z.B. die Realisierung des Bebauungsplans „Landschaftsgarten Rottenburg / Dettingen“ (Stadt Rottenburg). Erst die Realisierung des geplanten Hochwasserrückhaltebeckens Dettingen entlang der L 385 führt voraussichtlich zu umfänglichen Eingriffen in den FFH-Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese und wird isoliert betrachtet und in der Summation mit den Eingriffen, die bei Realisierung des Fahrradweges Dettingen / Ofterdingen und des Landschaftsgartens Rottenburg / Dettingen stattfinden, zu einer deutlichen Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle und somit zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Rammert“ führen. Die damit verbundenen Anforderungen an das Projekt sind vom Vorhabenträger im dortigen Verfahren zu erfüllen.

Bei Einhaltung der vorgesehenen Schadensvermeidungs- und -minderungsmaßnahmen sind somit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der betroffenen Europäischen Schutzgebiete durch den Radwegbau auszuschließen.

7.2.2 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Das waldfreie Tal des Beurenbaches sowie der westliche Teil des Waldes nördlich der L 385 gehören zum Naturschutzgebiet „Katzenbach – Dünnbachtal“ (Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 19.12.1996). Nördlich an das Naturschutzgebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Rammert“ an (Verordnung des Landratsamts Tübingen vom 25.08.1967). Die Flächen südlich des Naturschutzgebietes sowie Teile des östlichen Pla-

nungsraums gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Rauher Rammert“ (Verordnung des Landratsamts Tübingen vom 01.10.1982).

7.2.2.1 Naturschutzgebiet 'Katzenbach – Dünnbachtal

Der geplante Radweg verläuft abschnittsweise innerhalb des Naturschutzgebietes „Katzenbach - Dünnbachtal“. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Schutzgebietsverordnung ist das Anlegen von Wegen verboten. Von den Verboten kann gemäß § 6 der Schutzgebietsverordnung eine Befreiung erteilt werden.

Nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird, aus den die Planung tragenden Gründen, mit diesem Beschluss eine Befreiung vom Verbot, Wege anzulegen, gewährt. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden unterlassen. Herausragende Bestandteile des Schutzgebiets sind nicht betroffen. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden den Zielen des Schutzgebiets entsprechend kompensiert. Die Naturschutzbehörde hat ihr Einverständnis erklärt.

7.2.2.2 Landschaftsschutzgebiet „Rauher Rammert“

Der Radweg verläuft zum Teil innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rauher Rammert“. Nach § 2 der Schutzgebietsverordnung ist es in diesem Gebiet verboten, „Veränderungen vorzunehmen, die die Landschaft verunstalten oder die Natur schädigen oder den Naturgenuss beeinträchtigen“. nach § 3 der Schutzgebietsverordnung stellt das Anlegen oder Erweitern von Wegen unter Erlaubnisvorbehalt.

Der Radweg wird der Topographie angepasst geführt, zu einem großen Teil erfolgt die Mitbenutzung vorhandener Wege. Eine verunstaltende Wirkung ist daher nicht gegeben. Auch von einer Schädigung der Natur ist nicht auszugehen, da notwendige Beeinträchtigungen gering gehalten und den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes entsprechend ausgeglichen werden. Der Radweg trägt maßgeblich zum Naturgenuss bei, da durch ihn für Radfahrer das Schutzgebiet erlebbar gemacht wird. Einer Erlaubnis gemäß § 3 Abs. 3 der Schutzgebietsverordnung steht daher nichts entgegen.

7.2.3 Gesetzlich besonders geschützte Biotope

Im Untersuchungsraum finden sich mehrere nach § 30 BNatSchG bzw. § 30a LWaldG geschützte Biotope. Sie sind im Einzelnen aufgelistet im Erläuterungsbericht zum LBP, S. 15f. Durch die Baumaßnahmen werden mehrere Biotope unmittelbar tangiert. Baubedingte Beeinträchtigungen werden dabei soweit möglich vermieden. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt ein artgleicher Ausgleich. Daher können für die Eingriffe gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 30a Abs. 5 LWaldG Ausnahmen zugelassen werden. Naturschutz- und Forstbehörde haben ihr Einverständnis erklärt.

7.2.4 FFH-Lebensraumtypen

Arten und deren Lebensräume, die in Art. 4 Abs. 2 oder im Anhang 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie oder in Anhang II oder IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind sowie Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet wurde eine Reihe von relevanten Arten bzw. FFH-Lebensraumtypen erfasst. Da sich im Baufeld keine Lebensstätten von relevanten Arten der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Tagfalter befinden, sind für diese keine Schädigungen zu erwarten. Zur Vermeidung von Umweltschäden ist in der Bauphase allerdings darauf zu achten, dass keine stofflichen oder sonstigen Einträge in den Beurenbach (FFH-Lebensraumtyp und potentieller Lebensraum u.a. der Groppe) oder sonstige Beeinträchtigungen angrenzender FFH-Lebensraumtypen (z.B. magere Flachland-Mähwiesen) erfolgen. Hierzu sieht die Planung Vermeidungsmaßnahmen vor (LBP-Maßnahmen 1.2, 1.3).

7.3 Besonders und streng geschützte Arten und ihre Habitate

Das Vorhaben führt nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG. Durch die Verpflichtung, das Baufeld nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht in der Zeit von März bis September, herzustellen, wird sichergestellt, dass es nicht zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen kommt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Soweit der Bau des Radwegs verschiedene Gehölze (Feldgehölz, Sukzessionswald) beansprucht, werden ebenfalls keine Verbotstatbestände verwirklicht, da dort weder Quartiere von Fledermäusen betroffen sind, noch im Bestand gefährdete Vogelarten vorkommen. Die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. In den betroffenen Grünlandflächen bestehen darüber hinaus keine Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten, so dass auch hier keine Verbote berührt werden. Laichgewässer der Gelbbauchunke sind durch die Planung ebenfalls nicht betroffen.

7.4 Wald

Durch das Vorhaben werden 2.116 m² Wald vorübergehend umgewandelt und 1.283 m² dauerhaft. Der Flächenumfang wurde im Verfahren überprüft und die im LBP angegebenen Flächengrößen von 2.355 m² auf 2.116 m² (vorübergehende Umwandlung) bzw. von 1.215 m² auf 1.283 m² (dauerhafte Umwandlung) korrigiert.

Die Umwandlungen werden mit der vorliegenden Entscheidung nach §§ 9 und 11 Landeswaldgesetz genehmigt.

Gemäß LBP-Maßnahme 2.5 wird der Wald auf den vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen in den Abschnitten Bau-km 0+875 bis 0+900 und 1+045 und 1+330 wiederhergestellt, indem der innerhalb des Baufeldes zuvor abgeschobene Oberboden wieder aufgetragen wird. Die Entwicklung der Sukzessionswälder erfolgt dann durch natürliche Sukzession. Der Vorhabenträger hat darüber hinaus zugesagt, auch auf den weiteren, im Zuge des Vorhabens vorübergehend beanspruchten Waldflächen entsprechend zu verfahren (Flurstücke 7670, 7671, 7673; vgl. Zusage A III 1a)

Der Vorhabenträger hat des weiteren zugesagt, zur Vorbereitung der Waldwiederherstellung den jeweiligen Standort durch Bodenlockerungen vorzubereiten (vgl. Zusage A 3.1.2).

Mit der vorgesehenen Ersatzaufforstung von 0,122 ha gemäß LBP-Maßnahmen 3.5 ist der forstrechtliche Ausgleich gemäß § 9 Abs. 1 LWaldG erfüllt. Ein darüber hinausgehender forstrechtlicher Ausgleich ist, auch in Anbetracht der geringfügigen Minderkompensation von 63 m², nach Auffassung der Körperschaftsforstdirektion nicht erforderlich.

Soweit die LBP-Maßnahmen 3.1 und 3.2 aus naturschutzfachlichen Gründen den Umbau von nicht standortgemäßen Waldbeständen vorsehen, wird auf diesen Flächen wieder ein Waldbestand entwickelt, der die Anforderungen gemäß § 2 LWaldG erfüllt. Eine Änderung der bisherigen Waldeigenschaft im Rahmen des Umbaus erfolgt nicht. Zwar wird in Teilbereichen auf Initialpflanzungen verzichtet, so dass hier zunächst Röhrichte und Großseggenriede entstehen werden. Auch in diesen Bereichen wird sich allerdings wieder Wald entwickeln. Der natürlichen Entwicklung standortgerechter Waldbestände gemäß den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der FFH-Gebiete ist in der konkreten Situation der Vorrang zu geben vor dem forstrechtlichen Belang einer zügigen Wiederaufforstung.

Insgesamt wird den waldrechtlichen Vorgaben Genüge getan.

Da die Körperschaftsforstdirektion Bedenken hinsichtlich der Pflanzung von Eschen angemeldet hat, war es angezeigt, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, die Aufforstungen einschließlich der Baumartenwahl in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde vorzunehmen.

7.5 Lärmschutz

Nach § 41 Abs. 1 BImSchG ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsrgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Dieses Sicherstellungsgebot ist striktes Recht und unterliegt nicht der Abwägung.

Zwar ist der Ausbau der L 385 durch den Neubau eines Radwegs als erheblicher baulicher Eingriff i. S. v. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu werten. Dadurch wird jedoch der von der bestehenden L 385 ausgehende Verkehrslärm nicht verändert, da sich dadurch das Verkehrsaufkommen und damit die Lärmemissionen nicht erhöhen werden. Infolgedessen liegen die weiteren Voraussetzungen für die Anwendung der 16. BImSchV nicht vor.

8. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Bewertung der Umweltwirkungen nach § 12 UVPG

Bei der Abwägung sind alle vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu berücksichtigen und - sofern zwischen ihnen Konflikte auftreten - einer umfassenden planerischen Problembewältigung zuzuführen.

8.1 Umweltbelange

8.1.1 Lärm und Luftschadstoffe

Belastungen durch Lärm und Luftschadstoffe sind nur baubedingt zu erwarten. Sie sind zeitlich eng begrenzt und daher als unerheblich einzustufen.

8.1.2 Wasser

8.1.2.1 Entwässerungskonzept

Aufgrund der Breite des Radweges von 2,25 m sind Entwässerungsmulden nicht erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser wird über die Bankett- und Böschungflächen versickert. Die Gradienten des Radweges ist so geplant, dass das anfallende Oberflächenwasser überall breitflächig in das Gelände abfließen kann. Behandlungsanlagen nach der VwV-Straßenoberflächenwasser vom 25.01.2008 sind nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Wasserrechtliche Erlaubnisse für die Beseitigung des Straßenoberflächenwassers sind nach der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 nicht erforderlich.

8.1.2.2 Wasserhaushalt

Veränderungen des Wasserhaushalts erfolgen durch die Mehrversiegelung. Die Wirkungen sind jedoch aufgrund der geringen Wegebreite nicht relevant. Wassergewinnungsgebiete sind nicht betroffen. Der geplante Weg liegt außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten.

8.1.2.3 Anlagen an Gewässern

Im Zusammenhang mit dem Neubau einer Brücke über den Beurenbach bei Bau-km 0+765 hat der Vorhabenträger Unterlagen zum schadlosen Hochwasserabfluss, zur Querschnitts- und Sohlgestaltung vorgelegt. Danach greift das geplante Bauwerk nicht in den Bachquerschnitt ein, so dass auch der Hochwasserabfluss nicht verändert wird.

Die Untere Wasserbehörde hat daraufhin dem Vorhaben zugestimmt. Sie hat gleichzeitig darum gebeten, dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass er sich ablagerndes Treibgut im Bereich der neuen Katzenbachbrücke in regelmäßigen Abständen beseitigt, um Verklausungen zu vermeiden. Zuständig für die Gewässerunterhaltung ist im Allgemeinen der Träger der Unterhaltungslast; hier die Stadt Rottenburg. Vorliegend kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass es wegen der Brückenanlage zu einer Erhöhung der Unterhaltungslast kommt. Dieser Mehraufwand ist vom Vorhabenträger zu übernehmen. (Nebenbestimmung A IV 3 e). Die von der Unteren Wasserbehörde des weiteren angeregten Nebenbestimmungen wurden in diesen Beschluss aufgenommen (A IV 3 a-d).

8.1.2.4 Einleitung von Schadstoffen in Gewässer während der Bauphase

Durch eine ökologische Baubegleitung vor und während der Baudurchführung wird sicher gestellt, dass die Baufeldbegrenzungen und Maßnahmen zur Schadensbegrenzung (LBP-

Maßnahmen 1.1 bis 1.4) eingehalten werden, so dass es nicht zu Schadstoffeinträgen in die Gewässer kommt.

8.1.3 Boden

Auf die Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird verwiesen.

Durch eine Nebenbestimmung (4.4) wird sichergestellt, dass die Bodenarbeiten fachgerecht erfolgen.

8.1.4 Klima und Luft

Beeinträchtigungen von Klima und Luft sind nicht zu befürchten, da klimatischen Verhältnisse nicht signifikant beeinflusst werden.

8.1.5 Landschaft und Erholung

Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ergeben sich durch den Verlust und die Beeinträchtigung von Strukturelementen im Rahmen der Zerschneidung von Feldgehölzen und der Errichtung einer Brücke über den Beurenbach mit den damit verbundenen Eingriffen in den Schwarzerlen-Eschen-Wald. Des Weiteren werden Nasswiesenbereiche zerschnitten. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Einzelbäumen kann durch entsprechende Schutzmaßnahmen vermieden werden. Es erfolgen keine weiteren Beeinträchtigungen durch den Bau des Radweges in diesem wenig erschlossenen Landschaftsabschnitt. Die Anlage des Radweges und die damit verbundene verbesserte Erschließung der Landschaft dient der landschaftsgebundenen Erholung.

8.1.6 Kulturgüter

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Kulturgütern erfolgt durch den Bau des Radweges nicht.

8.1.7 Zusammenfassende Bewertung der Umweltwirkungen (§ 12 UVPG)

Das geplante Vorhaben führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Den Eingriffen wird durch angemessene Kompensationsmaßnahmen Rechnung getragen, so dass eine vollständige Kompensation erreicht wird. Umweltbelange stehen der Maßnahme nicht entgegen.

8.2 Landwirtschaft

Da der Grunderwerb durch die Stadt Rottenburg und die Gemeinde Ofterdingen bereits getätigt bzw. durch Bauerlaubnisse vorbereitet wurde, ist kein Flurbereinigungsverfahren erforderlich.

Soweit die Landwirtschaftsverwaltung darauf hingewiesen hat, dass der Begegnungsverkehr mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen bei einer Wegbreite von 2,25 m zu Behinderungen führen kann, geht der Einwand ins Leere, da der Radweg außerhalb der mitbenutzten Waldwege, deren Breite unverändert bleibt (3 m), für den landwirtschaftlichen Verkehr nicht zugelassen wird.

8.3 Verkehr und Verkehrssicherheit

Durch den Bau des Radwegs wird die Verkehrssicherheit für den motorisierten Verkehr auf der L 385, aber auch für den Radverkehr deutlich verbessert. Aus Gründen des Naturschutzes unterbleiben bei der Radwegplanung allerdings Maßnahmen, die aus rein verkehrlicher Sicht wünschenswert wären. So ergeben sich infolge der naturschonenden Trassierung Mehrlängen, Kurven und Steigungen und es wird teilweise auf eine bituminöse Befestigung verzichtet.

Die sich daraus für den Radverkehr ergebenden Folgen sind zumutbar und stellen die Erforderlichkeit der Maßnahme nicht in Frage.

Insbesondere auf Wegen im Außenbereich muss ein Verkehrsteilnehmer den Wegezustand so hinnehmen, wie er sich ihm erkennbar darbietet, und er muss sich auf diesen Zustand einstellen. Grundsätzlich muss daher der Benutzer, auch der Radwanderer, den Weg mit einer den Bodenverhältnissen angepassten Ausrüstung und Vorsicht begehen bzw. befahren. Bei Feld- und Waldwegen ist die normale Wegeunterhaltung für die Bewirtschaftung der Grundstücke grundsätzlich auch im Hinblick auf den Radverkehr ausreichend. Eine engmaschige Überwachung des Wegezustands wie bei höher klassifizierten Straßen kann auf derartigen Wegen nicht erwartet werden. Auch besteht für Radwege keine generelle Räum- und Streupflicht. Die möglicherweise vorübergehende Untauglichkeit des Radwegs bei entsprechender Witterung stellt im Übrigen seine Erforderlichkeit nicht in Frage.

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Straßenbaulastträger. Dies gilt auch für bisherige Privatwege, die infolge der vorliegenden Planung als Radweg ausgewiesen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Der Vorhabenträger wird diesbezügliche Vereinbarungen noch abschließen.

Die Benutzung von unbeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen durch Wanderer und Radfahrer liegt im Rahmen des durch die Widmung bestimmten Gemeingebrauchs. Eine Einbeziehung dieser Wege in ein Wander- bzw. Radwegenetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die zulässigen Benutzungsarten und den Umfang der (bereits bestehenden) Verkehrssicherungspflicht, weil insoweit kein neuer Verkehr im Rechtsinne eröffnet und somit keine zusätzlichen Gefahrenquellen geschaffen werden, die der Sicherung bedürfen. Daraus folgt, dass allein durch Routenausweisungen keine Haftungserhöhung eintreten kann.

Die Untere Verkehrsbehörde empfiehlt den Einbau von Schutzplanken zum Schutz der Radfahrer in den parallel zur Straße verlaufenden Radwegabschnitten, da in der kurvenreichen Waldstrecke eine sehr große Abkommenswahrscheinlichkeit von Fahrzeugen bestehe. Dem Vorhabenträger wird mit diesem Beschluss auferlegt, zwischen Bau-km 1+180 und 1+340, wo der Radweg parallel zur Straße in einem Bereich erhöhter Abkommenswahrscheinlichkeit (Kurvenradius ca. 160 m) verläuft, Schutzplanken einzubauen (Nebenbestimmung A IV 1).

In den Bereichen zwischen km 1+400 und 1+500 sowie zwischen 3+500 und 3+600 wird eine gradlinigere Trassenführung vorgeschlagen, um den Weg für die schnelleren Radfahrer

attraktiv zu machen. Soweit die Umfahrung der 3 Linden in Frage steht (bei Bau-km 3+500) wird durch diesen Beschluss eine gerade Trassenführung ermöglicht (dazu oben S. 21). Weitere „Begradigungen“ sind aus umweltbezogenen Gründen nicht möglich.

Die Polizeidirektion regt an, bei der Beschilderung zu berücksichtigen, dass der geplante Weg nicht für andere Fahrzeuge geeignet ist. Vorschlag für eine Beschilderung: VZ 260 ohne Zusatzzeichen (Verbot für Krafträder und Kraftfahrzeuge) oder VZ 250 (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“.

Empfohlen wird des weiteren, wegen der bewegten Linienführung, in den Bereichen, in denen eine Blendefahr durch Straßenfahrzeuge besteht, eine beidseitige Randmarkierung als Begrenzung des Weges.

Sowohl die Anordnung der Beschilderung wie auch der Markierungen erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörde.

8.4 Denkmalpflege

Der Fachbereich Denkmalpflege hat mitgeteilt, dass im Bereich des geplanten Radwegs bislang keine Fundstellen oder Kulturdenkmale bekannt sind. Da für diesen Bereich auch noch keine Inventarisierung stattgefunden hat, wird darum gebeten, zwei Wochen vor Beginn der Erbauarbeiten (Oberbodenabtrag) dem Referat 26 - Denkmalpflege, den Termin mitzuteilen. Auf die Regelung des § 20 DSchG wird hingewiesen.

8.5 Raumordnung

Im LBP werden die raumordnerischen Vorgaben nach dem Landesentwicklungsplan und auf der Grundlage des Satzungsbeschlusses des Regionalverbands Necker-Alb vom September 2009 umfassend dargestellt (Unterlage 12.1, S. 10 ff.). Konflikte mit raumordnerischen Festsetzungen ergeben sich nicht.

8.5.1 Regionaler Grünzug

Die Erschließung des Untersuchungsraumes für Fußgänger und Radfahrer ist als nicht ausreichend zu werten. Da der gesamte Talraum als Grünzug ausgewiesen ist, entfällt eine alternative Streckenführung außerhalb des Grünzuges. Es ergeben sich keine Konflikte mit der Vorgabe des Regionalplanes.

8.5.2 Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege

Mit der gewählten Linienführung werden die Belange des Naturschutzes berücksichtigt. Die Zerschneidungseffekte werden durch eine über weite Strecken parallele Trassenführung entlang der L 385 gering gehalten.

8.5.3 Vorbehaltsgebiet für die Bodenerhaltung

Die Versiegelung von Boden im Rahmen der Errichtung des geplanten Radweges ist auf das notwendige Maß beschränkt. Die aufgestellten Grundsätze des Regionalplanes in Bezug auf diese Vorgabe werden eingehalten.

8.5.4 Vorranggebiete für Landwirtschaft

Im Bereich der Vorranggebiete für Landwirtschaft verläuft der Radweg parallel zur L 385, sodass von vorbelasteten Flächen ausgegangen werden kann, die für die Landwirtschaft nicht von besonderer Bedeutung sind.

8.5.6 Vorranggebiet für Forstwirtschaft

Die Körperschaftsforstdirektion hat darauf hingewiesen, dass die beanspruchten Waldflächen gemäß dem derzeit noch gültigen Regionalplan Neckar-Alb von 1993 als schutzbedürftiger Bereich für die Forstwirtschaft ausgewiesen sind und daher gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 LWaldG als Ziel der Raumordnung einer Waldumwandlung entgegenstehen. Dennoch stimmt die Körperschaftsforstdirektion, in Anbetracht der relativ geringfügigen und überwiegend randlich gelegenen Inanspruchnahmen, den Umwandlungen gemäß §§ 9 und 11 LWaldG zu. Die Planfeststellungsbehörde hält es nicht für erforderlich, den Umfang der im Vorranggebiet liegenden Flächen detailliert zu ermitteln, da die Zielabweichung jedenfalls unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und durch die Inanspruchnahme randlicher Waldflächen für den Radwegebau die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 24 LPIG).²

8.5.7 Gebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen

Die ökologische Funktion des Waldes wird nur geringfügig durch den geplanten Radweg beeinträchtigt. Die soziale Funktion des Waldes erfährt aufgrund der besseren Erschließung eine Aufwertung.

8.5.8 Vorbehaltsgebiet für Erholung

Die Erholungsfunktion des Landschaftsabschnittes zwischen Dettingen und Offerdingen wird durch den neuen Radweg aufgrund der verbesserten Erschließung aufgewertet.

8.5.9 Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz

Im Rahmen des geplanten Radweges werden Flächen neu versiegelt und im geringen Umfang Böschungen angelegt. Aufgrund der Geringfügigkeit des beanspruchten Retentionsraumes ist von keinem Konflikt auszugehen.

8.6 Kommunale Belange

Die Gemeinde Offerdingen hat keine Einwendungen gegen die Planung erhoben. Die Stadt Rottenburg hat die vorliegende Planung - im Auftrag der Straßenbauverwaltung - in Übereinstimmung mit ihren eigenen Interessen selbst erstellt.

8.7 Belange der Leitungsträger

Die Deutsche Telekom Niederlassung Südwest hat mitgeteilt, ca. 100 m westlich von Offerdingen befindet sich ein TK-Kabel der Telekom, das im Zuge der Bauarbeiten ggf. gesichert werden muss. Neuverlegungen von Kabeln seien derzeit nicht geplant.

² Die in der Anhörung befindliche Überarbeitung des Regionalplans schreibt die Festlegungen fort.

Da im Bereich des TK-Kabels lediglich eine Schotterung bzw. bituminöse Befestigung des bestehenden Weges vorgesehen ist, ohne dass in die Tiefe gegraben werden muss, wird die Leitung nicht berührt.

In Teilbereichen des Plangebietes befinden sich Kabel der EnBW. Der Vorhabenträger hat zugesagt, rechtzeitig vor Baubeginn die Kabellagepläne anzufordern.

8.8 Wehrverwaltung

Der Radweg kreuzt die Produktfernleitung Tübingen-Aalen ca. bei Bau-km 3+165. Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung Süd. Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebs beauftragt.

Der Vorhabenträger hat zugesagt, sämtliche Anforderungen der Wehrbereichsverwaltung Süd und der FBG zu erfüllen. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es im Zuge der Realisierung des Radwegs nicht zu Gefährdungen kommen wird.

Wehrbereichsverwaltung und FBG weisen außerdem darauf hin, dass in der Produktfernleitung Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert werden. Die Leitung ist daher dem besonderen Schutz des § 109e StGB unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserschäden) auslösen.

8.9 Belange Privater

Das Vorhaben beansprucht nur noch in sehr geringem Umfang privates Eigentum. Die benötigten Flächen sind durch die beteiligten Kommunen bereits weitgehend erworben worden. Private Einwendungen gegen den Radwegbau wurden nicht erhoben. Auch sonst ist nicht erkennbar, dass infolge der Maßnahme Belange Privater in nicht zumutbarer Weise tangiert werden.

9. Gesamtabwägung und Ergebnis

Nach Abwägung aller für und gegen den Bau des Radwegs sprechenden öffentlichen und privaten Belange konnte der Planfeststellungsbeschluss für dieses Vorhaben erlassen werden. Das Vorhaben ist geeignet, die angestrebte verkehrliche Zielsetzung einer Trennung von Radverkehr und motorisiertem Verkehr zu erreichen. Dadurch wird die Verkehrssicherheit auf der L 385 zwischen Rottenburg-Dettingen und Ofterdingen für alle Verkehrsteilnehmer deutlich verbessert.

Andere im Verfahren geprüfte Varianten kamen insbesondere wegen der mit ihnen einhergehenden, erheblich umfangreicheren Auswirkungen auf Umweltschutzgüter nicht in Betracht. Die gewählte Variante berücksichtigt die vielfältigen, sich überlagernden umweltrelevanten Schutzgüter am besten und ist dabei schlüssig und attraktiv für Radfahrer.

Es gibt keine sich aufdrängende Alternative, die verbleibende Konflikte vermeidet oder unter vergleichbarer Schonung der Umweltgüter die verkehrlichen Ziele besser erreichen könnte.

Der Planung stehen weder Planungsleitsätze noch in der Abwägung unüberwindliche gegenläufige private oder öffentliche Belange entgegen. Insgesamt handelt es sich um eine zwischen Kommunen und Trägern öffentlicher Belange intensiv abgestimmte Planung, die den öffentlichen und privaten Belangen hinreichend Rechnung trägt.

Es bestehen mithin keine Bedenken gegen die Genehmigung des Vorhabens im beantragten Umfang. Dem Antrag der Straßenbauverwaltung kann entsprochen und der Plan mit den in dieser Entscheidung genannten Nebenbestimmungen und Zusagen festgestellt werden.

C. Begründung der Kostenentscheidung

Der Antragsteller ist nach § 10 Abs. 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG) von der Entrichtung einer Gebühr befreit. Die Voraussetzungen des § 10 Abs. 5 LGebG sind nicht gegeben.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden.

E. Hinweise

Die den Beteiligten durch ihre Teilnahme am Anhörungsverfahren erwachsenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann nach § 74 Abs. 5 S. 4 LVwVfG bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen angefordert werden.

gez.

Dr. Anja Dürr
Oberregierungsrätin

Alexandra Mock
Regierungsamtfrau